

Gemeinde Eching
Hauptstr. 12
84174 Eching

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.	Gemeinde Eching
	☐ Flächennutzungsplan ☐ Deckblatt ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan "GE Point Erweiterung 2" ☐ Deckblatt für das Gebiet Fl. Nr. 90 TF, 91, 628 TF, 630 TF Gmk. Berghofen ☒ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme 20.07.2026 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach, ☐ Tel. (08703) 9073 - 2439 Frau Schönwetter-Blum
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen müssen in den Festsetzungen aufgenommen werden. Ob ein Planungsfaktor von 12,5% angemessen ist, kann aktuell nicht beurteilt werden- es hängt davon ab wieviel Fläche mit versickerungsfähigen Belägen geplant ist. <i>Rosa rubiginosa</i> ist aus der Artenliste zu streichen, da sie nicht im LK LA heimisch ist. Bei der Ausgleichsflächenplanung ist darauf zu achten, dass an der Sempt der Biber aktiv ist und ggf. Gehölze nicht dauerhaft gehalten werden können bzw. ein Schutz der Bäume festgesetzt werden muss, Des Weiteren sollte ggf. mit dem WWA Kontakt aufgenommen werden wegen der Gewässerunterhaltungspflicht und der draus resultierende Gehölzpflege.
	 Essenbach, 21.07.2026 Schönwetter-Blum
Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde	